

**Beschlussvorlage****BSV/23/10212**

Federführend: Hauptamt  
Referent/in: Eva Weber, Oberbürgermeisterin  
Datum: 27.11.2023

---

<b>Beratungsfolge</b>		<b>Status</b>
25.01.2024	Stadtrat Augsburg	Öffentlich

---

**Livestream und Mediathek von Sitzungen des Stadtrates**

---

**Hinweis auf einschlägige Vorgänge**

Vorlage Nr.	Vorgang
TVO-BSV/23/09620-1	Evaluation des Pilotversuchs über das Streaming öffentlicher Stadtratssitzungen

---

**Gesamtkosten:** keine

## Beschlussvorschlag

1. Die bisher praktizierte Verfahrensweise für den Livestream von öffentlichen Stadtratssitzungen wird bestätigt und gilt entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2023 (TVO-BSV/23/09620-1) auch in Zukunft fort.
2. Ab der nächsten Sitzung wird der Livestream von öffentlichen Stadtratssitzungen zusätzlich aufgezeichnet und in einer Mediathek für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt. Findet die nächste Sitzung des Stadtrates nicht innerhalb von sechs Wochen statt, wird die Aufzeichnung bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt. Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.

---

## Begründung

Am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-385/>).

Hinsichtlich Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ergibt sich folgender neuer Wortlaut, der zum 01. Januar 2024 in Kraft treten wird:

„<sup>1</sup>Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. <sup>2</sup>Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup>Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>6</sup>Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup>Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat hierzu mit IMS vom 23.08.2023 (vgl. [https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/kub/b1-1367-3-33\\_3209\\_reinschrift\\_.pdf](https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/kub/b1-1367-3-33_3209_reinschrift_.pdf)) ergänzend folgende Vollzugshinweise zu dieser neuen Regelung gegeben:

#### „1.11.2 Livestream und Mediathek

Art. 52 Abs. 4 Satz 2 GO sieht nun die Möglichkeit der Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) vor. Die Regelung zu Livestreams hat dabei nur klarstellenden Charakter, während die zu Mediatheken konstitutiv ist.

Die Aufzeichnungen können in der Mediathek grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Da aber grundsätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere an der aktuellen Gremiensitzung besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die Dauer bis zur nächsten Sitzung, falls diese erst nach mehr als sechs Wochen stattfindet (Satz 3). Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zwingend zu löschen (Satz 4).

Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Gemeindebedienstete, von der Gemeinde hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) möglich (Satz 6). Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte Ratsmitglieder von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten. Dies gilt aber nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, d. h. im Regelfall die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, deren Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden dürfen. Ohne Ton und Bild dieser sitzungsleitenden Person wären ein Livestream und auch eine Aufzeichnung in der Mediathek weitgehend nutzlos. Die Wichtigkeit der Aufgabe der Sitzungsleitung wirkt sich bei ihnen auch auf die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht aus und rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.

Unbeteiligte identifizierbare Personen und Besucher dürfen im Bild nur in Übersichtsaufnahmen oder im Hintergrund bei der Aufnahme von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gezeigt werden und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse entsprechende Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen (Satz 7). In allen anderen Fällen geht der Schutz des Persönlichkeitsrechts dieser Personen vor. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Speicherung der Bilder in einer Mediathek.

Die Entscheidung über die Einführung von Livestream und Mediathek treffen die Gemeinderäte. Die engen gesetzlichen Voraussetzungen tragen den berechtigten Interessen der beteiligten Personen Rechnung. Innerhalb dieser Grenzen überlässt das Gesetz die Ausgestaltung von Livestream und Mediathek ebenfalls den Gemeinden.

Die in Art. 46 Abs. 4 Satz 2 bis 7 LKrO und in Art. 43 Abs. 4 Satz 2 bis 7 BezO enthaltenen Regelungen für Livestreams und Mediatheken auf Landkreis- bzw. Bezirksebene entsprechenden Regelungen der GO.“

Das Hauptamt plant, von allen betroffenen Stadtratsmitgliedern im Sinne von Ziffer 4 des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2023 (vgl. TVO-BSV/23/09620-1) eine mit der städt. Datenschutzbeauftragten abgestimmte diesbezügliche Einwilligungserklärung hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuholen.

Nach Auskunft der Hauptabteilung Kommunikation könnte die Mediathek beispielsweise in die städtische Homepage integriert werden. Der Livestream von Stadtratssitzungen wird hierüber bereits erfolgreich wiedergegeben. Im Übrigen wird bzgl. des Livestreams auf die bisherigen Beschlussvorlagen (vgl. insb. BSV/23/09620, BSV-ANT/22/08622-1, BSV/21/07015, BSV/21/06293, BSV-TVO/20/05232-1) Bezug genommen.

Gemäß Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO, welcher zum 01.01.2024 in Kraft treten wird, bedarf dieser Beschluss sowohl in Ziffer 1 wie auch in Ziffer 2 einer **Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates**

Abschließend wird festgestellt, dass die Ziffer 1 des Antrages DAN/23/09674 vom 26.07.2023 (vgl. <https://ratsinfo.augsburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=16002>) damit geschäftsordnungsgemäß behandelt ist.

---

**Nachhaltigkeitseinschätzung:** (Beschluss des Stadtrats vom 30.11.2023, BSV/23/10027)  
erstellt – siehe Anlage 2  
oder  
nicht erstellt – siehe obenstehende Begründung (letzter Absatz)

---

## Anlagen

Anlage 1 - Nachhaltigkeitseinschätzung

---

<b>Datum</b>	<b>Referat</b>	<b>Referatsleiter</b>
05.02.2024	Referat OB	Eva Weber, Oberbürgermeisterin